

Teilnahmebedingungen „Glücksrakete 2022“

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Glücksrakete mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1 Organisation

- 1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis die Glücksrakete in Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.
- 1.3 Vertriebsgebiet ist das Land Sachsen-Anhalt.
- 1.4 Die Glücksspielabgabe der Lotterie wird für soziale, kulturelle und sonstige förderungswürdige Zwecke, soweit sie gemeinnützig sind, verwendet.

2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der „Glücksrakete“, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein die Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Aushänge zum Verkaufszeitraum in der Verkaufsstelle) maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Aushänge zum Verkaufszeitraum in der Verkaufsstelle) mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.
- 2.4 Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft eine gemeinsame Gewinnermittlung und -ausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und ausdrückbar.
- 2.6 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.7 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.8 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Glücksrakete

- 3.1 Für die Losserie werden 18 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine Serienblockbezeichnung enthalten.
- 3.2 Gegenstand (Spielformel) ist der Gewinnplan. Er ist auf der Rückseite des Loses, getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie, abgedruckt.
- 3.3 Die Lose enthalten eine Länderkennung.
- 3.4 Der Losabschnitt mit der siebenstelligen Losnummer ist durch Perforation mit dem Sofortlotterieabschnitt verbunden.
- 3.5 Die Losserie besteht aus einer Kombination aus Gewinn- und Nietenlosen.

3.6 Sofortlotterie

- 3.6.1 Jedes Los enthält ein Gewinnspiel. Der Spielteilnehmer erhält den Gewinnschein durch Entfernen der Beschichtung des Rubbelfeldes. Die Spielformel ist auf dem Los dargestellt. Der Spielteilnehmer hat den Betrag gewonnen, der nach der Spielformel auf der Rubbelfläche sichtbar ist.
- 3.6.2 Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn auf der Losvorderseite der Inhalt eines der Spielfelder oder auf der Losrückseite die Seriennummer und die laufende Nummerierung bis zur Unleserlichkeit beschädigt, ganz oder teilweise entfernt sind.
- 3.6.3 Die Gesellschaft ist zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, wenn das Los unleserlich, verstümmelt, mehrfach bedruckt ist oder wenn das Los aus sonstigen von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen schadhaft und dadurch die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet ist.
- 3.6.4 In diesen Fällen wird der Spieleinsatz erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 3.6.5 Vom Spielteilnehmer oder Dritten vorgenommene Änderungen des Loses führen zum Erlöschen des Gewinnanspruchs.
- 3.6.6 Der Gewinnplan und der Verkaufs- und Spielzeitraum wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

3.7 Endziffernlotterie

Gegenstand der Endziffernlotterie ist die Voraussage einer siebenstelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 1 000 000 bis 2 799 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach dem Abschnitt IV. Die Gewinnklassen entsprechen der Anzahl der übereinstimmenden Endziffern der gezogenen Gewinnzahl mit der Losnummer je Los.

4 **Spielgeheimnis**

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Glücksrakete teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Annahme seines Angebots ein Los der Glücksrakete.

Der Spielvertrag kommt mit dem Loserwerb nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.

5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an der „Glücksrakete“ ist nur mit den von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassenen Losen möglich.
- 5.2 Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.
- 5.3 Die Teilnahme an der „Glücksrakete“ wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.4 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die „Glücksrakete“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Gesellschaft. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.
- 5.5 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 5.6 Die Teilnahme an der „Glücksrakete“ erfolgt durch Kauf eines Loses dieser Lotterie. Der Lospreis beträgt 5 € und ist beim Kauf des Loses in der Verkaufsstelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

6 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 6.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 6.3 annimmt. Der Vertrag kommt mit der Übergabe des Loses und der Zahlung des Lospreises zustande.
- 6.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- 6.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer den Lospreis in einer zugelassenen Verkaufsstelle der Gesellschaft entrichtet und das Los entgegengenommen hat.
- 6.4 Fehlt diese Voraussetzung kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 6.5 Das Los dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.
- 6.6 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach Punkt 11.1.5 und 11.1.7 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 6.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der „Glücksrakete“ auszuschließen.
- 6.8 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 6.9 Ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Spielvertragsangebotes oder einen Rücktritt vom Spielvertrag liegt u. a. vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen
 - oder
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.4 und 5.5) verstoßen würde bzw. wurde.
- 6.10 Ein Grund liegt ebenfalls vor, bei Herstellungsfehlern (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) in Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen.
- 6.11 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 6.12 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 6.13 Ein Grund gemäß Punkt 6.9 liegt ferner vor,
- wenn das Los grob beschädigt ist, insbesondere dann,
 - wenn das Kontrollfeld mit dem Aufdruck „Hier nicht rubbeln, sonst kein Gewinn“ geöffnet ist und/oder
 - wenn von dem Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen an Teilen des Loses, die zur Gewinnermittlung und/oder zur Gewinnprüfung dienen, vorgenommen wurden.
- In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.
- 6.14 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

7 Umfang und Ausschluss der Haftung

- 7.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von zugelassenen Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Lose an die Gesellschaft und der Durchführung der „Glücksrakete“ beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 7.2 Punkt 7.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen aus den Punkten 7.1 und 7.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
- 7.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 7.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 7.7 In den Fällen, in denen die Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 7.4 bis 7.6 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Verkaufsstelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.
- 7.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der „Glücksrakete“ beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 7.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

- 7.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 7.11 Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 7.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

8 Gewinnentscheid, Ziehung der Gewinnzahlen

- 8.1 Ein Los der Glücksrakete gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen eine Sofortgewinnchance auf das Rubbellos auf der Basis des Gewinnentscheides auf dem Rubbellosabschnitt (Sofortlotterie) und zum anderen eine Gewinnchance auf die Losnummer auf dem Nummernlosabschnitt auf der Basis der ermittelten Gewinnzahlen (Endziffernlotterie). Die Glücksrakete besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen, die mit einer Prüfcodierung versehen sind.
- 8.2 Endziffernlotterie
- 8.2.1 Es gibt sechs Gewinngruppen; für die Gewinngruppe 1 wird eine 7-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 2 eine 5-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 3 eine 4-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 4 eine 3-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 5 eine 2-stellige Gewinnzahl und für die Gewinngruppe 6 eine 1-stellige Gewinnzahl gezogen.
- 8.2.2 Hierfür werden ein Ziehungsgerät sowie einmal 18 gleichartige Kugeln, welche zur Erfassung des Zahlenbereichs von 1 000 000 bis 2 799 999 die Zahlen von 10 bis 27 tragen und fünfmal 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- 8.2.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 8.2.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 18 Kugeln bzw. alle fünfmal 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind sowie bei dem Ziehungsvorgang für die Gewinngruppe I alle 18 Kugeln bereit liegen.
- 8.2.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- 8.2.6 Diese Feststellung ist Grundlage für den Gewinnentscheid gemäß Abschnitt IV und die Gewinnauszahlung gemäß Abschnitt V.
- 8.2.7 Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Gesellschaft und werden auf den Losen veröffentlicht. Die Ziehung der Gewinnzahlen ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht mit Protokollierung statt.
- 8.2.8 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

8.2.9 Die Gewinnzahlen der Endziffernlotterie werden durch Aushang in den zugelassenen Verkaufsstellen und im Internet unter www.gluecksrakete.de bekannt gegeben.

8.3 Sofortlotterie

8.3.1 Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.

8.3.2 Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.

8.3.3 Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

9 **Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten**

9.1 Vom Spieleinsatz der Glücksrakete in Höhe von 9.000.000 € (Spielkapital), eingeteilt in 18 Serienblöcke zu je 500.000 €, werden planmäßig 50 %, d.h. 4.500.000 €, nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

9.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes.

9.3 Rund 49,72 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Endziffernlotterie nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

1	x	250.000 €	250.000 €	Gewinngruppe 1
			bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit	von 1 : 1.800.000
18	x	Audi Q2 30.400 €	547.200 €	Gewinngruppe 2
			bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit	von 1 : 100.000
180	x	1.000 €	180.000 €	Gewinngruppe 3
			bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit	von 1 : 10.000
1.800	x	100 €	180.000 €	Gewinngruppe 4
			bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit	von 1 : 1.000
18.000	x	10 €	180.000 €	Gewinngruppe 5
			bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit	von 1 : 100
180.000	x	5 €	900.000 €	Gewinngruppe 6
			bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit	von 1 : 10
				<hr/>
				2.237.200 €

Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus. Es gewinnen die teilnehmenden Lose, deren Losnummern in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen.

Rund 50,28 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie ausgeschüttet:

1	x	20.000 €	20.000 €	Gewinngruppe 1 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.800.000
360	x	50 €	18.000 €	Gewinngruppe 2 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 5.000
14.400	x	20 €	288.000 €	Gewinngruppe 3 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 125
74.520	x	10 €	745.200 €	Gewinngruppe 4 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit * von 1 : 24
238.320	x	5 €	1.191.600 €	Gewinngruppe 5 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit * von 1 : 8
			2.262.800€	

* Die Gewinnwahrscheinlichkeiten sind jeweils auf ganze Zahlen gerundet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in der zugelassenen Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft geltend zu machen.

10 Auszahlung der Gewinne der Endziffernlotterie

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Der Gewinn wird durch Vorlage des in der Perforation abgetrennten Losabschnittes mit der 7-stelligen Losnummer bei der jeweiligen zugelassenen Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft geltend gemacht.
- 10.1.2 Sind die Losnummer oder die Barcodes des Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 10.1.3 War die Unvollständigkeit der Losnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 10.1.4 Der Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- 10.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Loses leisten, es sei denn der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 10.1.6 Die Gesellschaft ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein der Gesellschaft mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.
- 10.1.7 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Loses zu prüfen.
- 10.1.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 10.1.9 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist; insbesondere dann nicht, wenn die Losnummer beschädigt ist oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn die Barcodes beschädigt sind. In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

- 10.2 Gewinne der Endziffernlotterie bis einschließlich 1.000 €
- 10.2.1 Die auf einen Losabschnitt entfallenen Gewinne der Endziffernlotterie bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.
- 10.2.2 Sie werden dort ab dem Tag nach dem Verkaufsschluss der Serie entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.
- 10.3 Gewinne der Endziffernlotterie über 1.000 €
- 10.3.1 Die auf ein Los entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
- 10.3.2 Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage des Losabschnittes ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 10.3.3 Das Gewinnanforderungsformular und der Losabschnitt sind der Verkaufsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.
- 10.3.4 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.
- 10.3.5 Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Losabschnittes wird der erzielte Geldgewinn durch Überweisung oder Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.
- 10.3.6 Die Pkw-Gewinne sind unter Vorlage des Losabschnittes gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen (siehe Punkt 10.3.2, 10.3.3). Nach Kenntnis der Anschrift des Gewinners stellt ihm die Gesellschaft eine Gewinnbenachrichtigung und den Fahrzeugbrief zu.
- 10.3.7 Die Auslieferung der Pkw erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einen von der Gesellschaft zu benennenden Ort.
- 10.3.8 Anstelle des Pkw ist die Auszahlung des Gewinnbetrages der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie von je 30.400 € möglich. Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30. Juni 2023 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.
- 10.3.9 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gewinnanspruchnahme. Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

11 Auszahlung der Gewinne der Sofortlotterie

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen oder zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt gültig ist und auch durch die Codenummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.
- 11.1.2 Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnittes bei der jeweiligen Verkaufsstelle oder der Gesellschaft geltend gemacht.
- 11.1.3 Der Gewinn wird nur gegen Vorlage des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- 11.1.4 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Loses leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Loses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 11.1.5 Die Gesellschaft ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein der Gesellschaft mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.
- 11.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Loses zu prüfen.
- 11.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 11.1.8 Sind die Losnummer oder die Barcodes des Loses bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 11.1.9 War die Unvollständigkeit der Losnummer, der Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 11.1.10 Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist; insbesondere dann nicht, wenn die Losnummer beschädigt ist oder die frei gerubbelten Spielfelder beschädigt sind oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn die Barcodes beschädigt sind. In diesem Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

11.2 Gewinne der Sofortlotterie bis einschließlich 1.000 €

- 11.2.1 Die auf einen Losabschnitt entfallenen Gewinne der Sofortlotterie bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.
- 11.2.2 Sie werden dort ab dem Tag nach dem Verkaufsschluss der Serie entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen zur Abholung bereitgehalten.

- 11.3 Gewinne der Sofortlotterie über 1.000 €
- 11.3.1 Der Gewinn von mehr als 1.000 € wird nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
- 11.3.2 Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage des Losabschnittes ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 11.3.3 Das Gewinnanforderungsformular und der Losabschnitt sind der Verkaufsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.
- 11.3.4 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.
- 11.3.5 Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Losabschnittes wird der erzielte Geldgewinn durch Überweisung oder Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.
- 11.3.6 Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gewinnanspruchnahme. Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12 Verkaufszeitraum, nicht abgeholte Gewinne

- 12.1 Das Ende der Laufzeit dieser Losserie oder bestimmter Serienblöcke dieser Losserie wird durch Aushang in den Verkaufsstellen bekannt gegeben. Der Loserwerb ist in Sachsen-Anhalt vom 17. Oktober 2022 bis zum 4. Januar 2023 möglich.
- 12.2 Nicht abgeholte Gewinne werden dem Fonds „Risikofonds und verfallene Gewinne Sofortlotterien“ der Gesellschaft zugeführt.

13 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

14 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Spielverträge der Lotterie „Glücksrakete“, die ab dem 17. Oktober 2022 mit der Gesellschaft geschlossen werden.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt